jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 Stmk. L-DBR Dienstzeit – Begriffsbestimmungen

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. 1.Dienstzeit die Zeit
    1. a)der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Zeit),
    2. b)einer Dienststellenbereitschaft,
    3. c)eines Journaldienstes,
    4. d)einer Wohnungsbereitschaft und
    5. e)der Mehrdienstleistung;
2. 2.Mehrdienstleistung
    1. a)die Überstunden,
    2. b)jene Teile des Journaldienstes, während derer der/die Bedienstete verpflichtet ist, seiner/ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzugehen;
3. 3.Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden;
4. 4.Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 62/2021

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at